



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

3. Union der Benefizien (1587)

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

curam animarum recipere consueverint ab eodem, scilicet quia senior ejusdem ecclesie secularis in ghesike canonicus, pro se et suis sociis hec hactenus a venerabili domino, dno. preposito et archidiacono Coloniensi seu ejus officiali consueverint obtinere (Seibertz, Quellen III. 270 ff.).

Diese Ausführungen bedürfen der Erklärung: Bereits oben (S. 33) ist erwähnt, daß das Kölner Archidiakonats gegen die Übergriffe des Soester Patroklipropstes 1287 ein Mandat erließ, nach welchem demselben nur eine auf der Synodalgewalt beruhende Jurisdiktion zuerkannt wurde. Der Canonicus Ulrich bestreitet in seinem Prozesse von 1369 jede Jurisdiktion des Patroklipropstes gegenüber dem Stift, auch die auf der Synodalgewalt beruhende und zwar mit Recht: Im Jahre 1361 nahm der Geseker Stiftsvogt „im Nahmen . . . der Abtissin und Convent des Juffern Stifts to geseke“ an „den ghemenen Landkapitel“ Teil, die Geistlichkeit des Stifts aber verweigerte, bauend auf die Immunitäten des letzteren, die Teilnahme¹⁾.

Auf Grund seiner Ausführungen wurde dann auch canonicus Ulrich ab instantia absolviert. Seine weiteren Angaben, daß er und seine socii die confirmatio, auctoritas abbatialis, cura animarum vom Kölner Archidiakon seither erhalten hätten, sind aber nur ein ungenauer Ausdruck dafür, daß der Archidiakon die institutio autorizabilis zu erteilen habe. Die eigentliche Übertragung der geistlichen Ämter am Stift erfolgte nach den kirchenrechtlichen Grundsätzen durch die Äbtissin bzw. durch die Äbtissin nebst Propstin und Curatus.

3. *Union der Benefizien 1587.* Da durch die incorp. pleno jure die sonstige Jurisdiktion des Ordinarius der Diözese nicht aufgehoben wird, hat der letztere auch das Recht, an dem inkorporierten Amt Statusveränderungen vorzunehmen²⁾. Eine derartige Veränderung erfolgte 1587 in Geseke durch den Erzbischof Ernst (Unio beneficiorum Ernestina).

¹⁾ Kampschulte, Beiträge S. 14. Vgl. über die bischöflichen Sendgerichte Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1898³⁾ S. 576 ff.

²⁾ Hinschius, KR. II. S. 453.

Durch die traurigen Verhältnisse, welche sich an die Reformation knüpften, waren die Einkünfte der Geistlichen an beiden Pfarrkirchen in Geseke derart zusammen geschrumpft, daß wegen Mangels des erforderlichen Unterhalts eine Anstellung kaum mehr erfolgen konnte. Im Jahre 1580 war nur ein einziger Kapellan an der Petrikirche angestellt (Kampschulte, Beiträge S. 19). Köln suchte diesem Notstande durch eine unio beneficiorum an beiden Pfarrkirchen abzuhelpfen. Das dieserhalb vom Erzbischof Salentin am 31. Jan. 1577 abgefaßte Dokument kam nicht zur Ausführung, da Salentin am 13. Sept. 1577 auf das Erzbistum Köln verzichtete. Sein zweiter Nachfolger, Ernst, führte dann die unio beneficiorum aus durch Urkunde vom 25. Juni 1587¹⁾. Da bei einer derartigen Union nach kirchenrechtlichen Bestimmungen alle Interessenten vorher zu hören sind, hatte Erzbischof Salentin sein Dokument vorher der „Abdissin nebst Capittul, auch dem Bürgermeister und Rhatt der Stadt Geseke“ zur Vorbringung ihrer Einwendungen eingeschickt. Die Urkunde des Erzbischofs Ernst fußt im Wesentlichen auf dem Dokument vom Erzbischof Salentin.

a) Union in der Stiftskirche. Der die Union der Benefizien im Stift betreffende Passus hat folgenden Wortlaut:

„So wöllen wir die erste Canonikat (welche primus canonicus hat) mit der Kapellen St. Martini (doch mit nachgemeldetem Vorbehalt), die andere Präbende (so medius canonicus hat) mit der Commenden Stae-Mariae cum incorporata capella Sti. Galli in Borchon und mit den Renten des Lehns [= beneficium] Joannis sub turri und canonicatum tertium mit den Benefizien Sti. Joannis Baptistae et trium Regum sammt allerseits dazu gehörigen obventionibus augirt, unirt und zusammengelegt haben. . . Ferner verordnen wir, daß beneficia S. Annae et Mariae virginis samt dem Haus und Hof zu vorberührtem Lehen Joannis sub turri gehörig gleichfalls unyrt sei und zur Haltung eines

¹⁾ Das Original befindet sich in Geseker Stadtarchiv, Abschriften im Stiftskirchenarchiv Nr. 23.

gelehrten, tauglichen und geschickten katholischen Kapellan, Seelsorgers und Predigers gebraucht werden sollen“.

Vor der Kollation eines Benefizium sollen nach den weiteren Bestimmungen der Urkunde die Anzustellenden von der erzbischöflichen Behörde (*officialis* oder *commissarius*) examiniert werden und die *professio fidei* ablegen (wegen der *institutio autorizabilis*). Würden die in der Urkunde gemachten Festsetzungen bei einer Kollation „von dem Capitull und lunferen Stift“ nicht beobachtet, dann soll solche Kollation nichtig sein und behielt sich die erzbischöfliche Behörde gemäß den Bestimmungen des Tridentinum als *tamquam sedis apostolicae delegatus* für solchen Fall die Kollation vor.

b. Union in der Petrikirche. Gleich groß, wenn nicht größer, war damals die Anzahl der Benefizien an der Petrikirche. Es waren im ganzen 15 Benefizien. Auch unter diesen fand durch dieselbe Urkunde eine Union statt: Zum Pfarrbenefizium kam die *Vicaria b. Mariae Virginis* in Sole mit der Sakramentsmesse, die *Vicaria SS. Trinitatis* und das *beneficium Leprosorii*. Mit der *Vicaria Trium Regum* wurde das *beneficium S. Annae* uniert und das Präsentationsrecht für beide vereinigte Stellen der Stadt zugesichert. Die *Vicaria Michaelis* kam zu der *Vicaria SS. Apostolorum Philippi et Jacobi* und sollte für beide vereinigte Vikarien wechselweise die Familie Greve und der Magistrat das Präsentationsrecht haben. Die Einkünfte der *Vicaria S. Nicolai* wurden bei der Union den städtischen Schulen überwiesen; das Gleiche war der Fall mit den Einkünften der *Vicaria S. Catharinae*, der *Vicaria S. Hieronymi* und der *Capella in Islohe, filia S. Petri*.

Auch für die Geistlichen an der Petrikirche wird vorherige Examination und Ablegung der *professio fidei* vorgeschrieben; ebenso wird für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die festgesetzten Verordnungen „Verlust des *juris investiendi* und dartzu unsser ernster Straf und ungnadt“ angedroht¹⁾.

¹⁾ Über die Benefizien in beiden Kirchen vgl. Kampshulte, Beiträge S. 80 ff. Von einem Patronatsrecht der Stadt bei der Petri-pfarrei enthält die Urkunde nichts.

Diese Union der Benefizien war ein Versuch, die große Einbuße, welche das Stift und die beiden Pfarrkirchen durch die Reformation, die Truchsessischen Wirren und andere schwere Zeitläufte erlitten hatten, in etwa auszugleichen, aber es dauerte noch lange Zeit, bis die Wunden vernarben.

Gegenwärtig hat die Stiftspfarrrei: eine Pfarrstelle, drei Canonikate und eine am 4. März 1776 zur Unterstützung des Pfarrers gegründete Kommende; die Petripfarrrei hat gegenwärtig: eine Pfarrstelle und zwei Vikariestellen¹⁾.

4. *Revers des Stiftpfarrers.* Wie der Petripfarrer durch das Stift bei seiner Anstellung durch einen Eid verpflichtet wurde, so hatte der Stiftpfarrer bei seiner Anstellung einen Revers zu unterschreiben.

a. Das zu unterschreibende Formular lautet folgendermaßen: „demnaeh allhiesiger Sacellanus Dns. Johannes Schroeder aus bewegenden Ursachen seines Sazellandienstes erlassen und hinwieder an dessen Stadt der wohlw. und hochgelehrte Herr Liborius Soistmann auf und angenommen worden. Als hat derselbe nachfolgende conditiones verlesen, eingegangen und bewilligt.

Erstlich, daß dieser Sacellanat vor wie nach temporalis verbleiben soll, und er dagegen über kurz oder lang nichts attentieren noch erdenken soll, noch wolle.

Zum anderen wolle er sich auch einer zeitlichen Frau Abdissin nicht opponieren, nach frevelmüthig bezeigen, auch anderen Capitularinnen neben Ihro Hochehrw. in gebühlichem Respekt halten.

Zum dritten wolle er sich auch keiner Erneuerung in Kirchensachen widerstehen, sondern allein wie seine Antecessoren bei Verrichtung der hh. Sakramente und deren gewöhnlichen Predigen, auch Aufnehmung der Beicht, soweit sich dies Kirchspiel s. Cyriaci erstreckt, verbleibe.

Zum Vierten soll und woll auch gedachter Herr sich nicht von einiger Oberheit, es sei auch der ordinarius, oder wehr sie auch sein möchte, einige Sache befehlen lassen, so nicht zuvor Ihr hochehrw. Frau sei angedeuthet worden.

¹⁾ Realschematismus der Diözese Paderborn (1913) S. 168 ff.